

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mensetzen. Das Blockverschlußgewehr ist in Folge dessen überaus wenig reparaturbedürftig — ein bedeutender Vorzug gegen andere Gewehre —, ist sehr leicht zu reinigen und wiegt nur 4 Kilo. Das Laden geschieht in nur drei Griffen, die Hülse der abgeschossenen Patrone springt beim ersten Griff von selbst heraus und braucht nicht wie beim Mausergewehr ausgeworfen zu werden. Bei dem Probechießen wurden im Schnellfeuer per Minute 16 Schüsse abgegeben.

Der Chef des Generalstabes, Feldmarschall Moltke, wendet sich mit Aufruf an die Öffentlichkeit Deutschlands behufs Beibringung von Materialien, welche das große, von der historischen Abtheilung des Generalstabes projektierte Werk einer Geschichte des siebenjährigen Krieges unterstützen sollen. Auffallender Weise existirt über diesen für Preußen und Deutschland so wichtigen Krieg kein einziges völlig ausreichendes und durchweg gediegenes Werk, da Tempelhoff, Archenholz und Beerendorff viele Mängel aufweisen. Sy.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Herr Oberst Rothpletz, von Aarau, seit 1878 Lehrer für Kriegswissenschaften an der schweizerischen polytechnischen Schule in Zürich, ist auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren, vom 1. Mai d. J. an, wieder bestätigt worden.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath ernannte:

1) zum Schießoffizier auf dem Waffenplatz Thun: Hrn. Alfred Roth, Oberstleutnant der Artillerie, von Bühler (Appenzell A. Rh.), in Aarau;

2) zu Instruktoren I. Klasse der Infanterie: Hrn. Hauptmann Burkhalter, A., von Seeburg, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Infanterie, und Hrn. Oberstleutnant Furrer, Heinrich, in Neuenburg;

3) zum Instruktor II. Klasse: Hrn. Oberleutnant Moser, Johann, in Bern.

— (Ausföreibung.) Die Stelle eines Sekretärs des Waffenschefs der Artillerie, mit einer Jahresbesoldung bis auf Fr. 4000, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen sind dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

— (Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsföhrung im Jahre 1883.) Geschäftskreis des Militärdepartements. Wir entnehmen demselben folgende Angaben:

I. Durchführung der Militärorganisation.

1. Erlaß von Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Reglementen.

a. Von der Bundesversammlung.

Bundesbeschluß betreffend die Stellung des Oberkriegskommissärs und die Organisation des Oberkriegskommissariates, vom 2. April 1883.

Bundesbeschluß betreffend die Frage der Anschaffung von Positionsartilleriematerial, vom 5. Juli 1883. (Die definitive Erledigung der Angelegenheit wurde verschoben.)

Bundesbeschluß betreffend die Anstellung zweier weiteren Instruktor I. Klasse der Infanterie, vom 3. Dezember 1883.

b. Vom Bundesrathe.

Beschluß betreffend Aufhebung der Vorschriften über Revaccination, vom 29. Dezember 1882.

Verordnung über die Kavalleriepferde, vom 19. Januar 1883.

Verordnung über die Verabfolgung der Ersatzbekleidung an Unteroffiziere des Ausguges, vom 2. Februar 1883.

Verordnung über den Unterhalt der gesammten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen, vom 2. Februar 1883.

Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven, vom 6. Februar 1883, nebst Anhang.

Beschluß betreffend theilweise Abänderung der Verordnung vom 15. März 1875 über die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten, vom 6. März 1883.

Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens, vom 16. März 1883.

Beschluß betreffend Einführung einer abgeänderten Kopfbedeckung und von Achselhuppen bei der Kavallerie, vom 11. Mai 1883.

Beschluß betreffend die Entschädigungen an die Kantonskriegskommissariate, vom 18. Mai 1883.

Revidirte Verordnung über die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.

Beschluß betreffend Genehmigung des Dekretes des Großen Rathes von Waadt über die Zuthellung der Gemeinden des Kantons zu den militärischen Sektionen und über die Funktionen der Sektionschefs, vom 15. Juni 1883.

Beschluß über die Heranbildung von Lehrern zur Erthellung des Turnunterrichts, vom 7. Juli 1883.

c. Vom Departement.

Reglement über die Spitalkurse für Krankenwärteraspiranten, vom 4. Januar 1883.

Vorschrift über den Verkauf von Waffenfett durch die Munitionsvorkäufer, vom 13. Januar 1883.

Vorschrift über das Format der Reglemente und Ordnungen, vom 12. März 1883.

Verordnung und Tarif für das Depot von Vorrathsbestandtheilen zu den schweizerischen Handfeuerwaffen und Regulativ über deren Reparatur, Ausrüstung und Herstellung, vom 13. März 1883.

Ordnung für die Trompeter der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie, vom 3. April 1883.

Instruktion für die Kasernenverwaltung in Herisau, vom 19. Mai 1883.

Vorschrift über die Abgabe des Revolvers, Kaliber 7 $\frac{1}{2}$ mm, zu reduzirtem Preise an Offiziere der nicht berittenen Waffen, vom 11. August 1883.

In Bearbeitung sind:

Eine neue Auflage des Handbuchs für Artillerieoffiziere.

Eine neue Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung der Wehrpflichtigen, als Ersatz derjenigen vom 22. September 1875.

Eine Verordnung über die Equipementsentschädigungen und die Rückerstattungen im Falle von Austritt vor abgelaufener Wehrpflicht.

Die Revision der Verordnung betreffend die Waffenkontroleure der Divisionen.

Eine Verordnung über Einführung eines regelmäßigen Turnus in der Inspektion der eidgenössischen und kantonalen Munitionsmagazine.

Die Verordnung über die Mobilmachung der eidgenössischen Armee wird im Verlaufe der nächsten Monate zur Vorlage an den Bundesrath bereit sein.

Das Reglement über Militärtransporte ist so weit gediehen, daß dasselbe nächstens dem Bundesrathe sollte unterbreitet werden können.

Zu dem II. Entwurf des Strafgesezes sind infolge der eingelangten Gutachten Abänderungsvorschläge ausgearbeitet und zur Vorprüfung durch die Kommission bereit.

Die Anleitung für die Stäbe zusammengesetzter Truppenkörper.

2. Personelle Organisation.

Die Reorganisation des Oberkriegskommissariates wurde im Berichtjahr endlich durchgeführt, und zwar infolge des Bundesbeschlusses vom 2. April 1883, der mit dem 1. Juli gleichen

Jahres in Kraft getreten ist. Eine Vermehrung des Personals fand nicht statt; die Neuwahl desselben wurde bis zum Zeitpunkte der allgemeinen Erneuerungswahlen im Frühjahr 1885 hinausgeschoben, da die bisherigen Beamten und Angestellten provisorisch gewählt worden waren, mit Ausnahme des Oberkriegskommissärs und seiner beiden Bürochefs.

In den übrigen Verwaltungsabteilungen sind keine wesentlichen Personaländerungen vorgekommen.

II. Wehrpflicht.

Auf 1. Januar 1883 trat die im Vorjahr ausgehobene Mannschaft des Jahrgangs 1863 ins wehrpflichtige Alter.

Am 31. Dezember 1883 erlangten die Berechtigung zum Austritt aus der Wehrpflicht:

1) Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1839, sofern sie ein bezügliches Gesuch auf den bestimmten Termin eingereicht hatten;

2) die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1839.

Aus dienstlichen Gründen oder auf rechtzeitig gestelltes Ansuchen hin wurden in die Landwehr versetzt:

a. die Hauptleute vom Jahrgang 1848 und die im Jahre 1851 geborenen Oberleutenants und Leutenants;

und gemäß den Bestimmungen des Militärgesetzes:

b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen des Jahrgangs 1851;

c. die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen, ferner diejenigen, welche im Jahre 1851 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres späteren Eintrittes zur Waffe sich nicht zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

(Fortsetzung folgt.)

— (Bekanntmachung betreffend Offiziersausrüstung.)

Um die Offiziere in Stand zu setzen, ihre Ausrüstung zu möglichst billigen Preisen und genau nach bestehender Ordonnanz zu beschaffen, hält die unterzeichnete Verwaltung folgende Gegenstände auf Lager, welche zu Selbstkostenpreisen abgegeben werden:

Preise in Bern angenommen.

II. Qualität. I. Qualität.

Vollständige Reitzeuge, in Risten, für Kavallerieoffiziere . . .	Fr. 260. —	Fr. 275
Vollständige Reitzeuge, in Risten, für die übrigen Offiziere . . .	„ 250. —	„ 265
Säbel für Kavallerie- und berittene Artillerie-Offiziere . . .	„ 24. 50	
Säbel für die übrigen Offiziere . . .	„ 23. —	
Feldstecher in Etui mit Tragriemen . . .	„ 30. —	
Revolver, Modell 1878, Kaliber 10,4 mm.	„ 27. —	} frei ab Bern, Verpackung 60 Cts.
Revolver, Modell 1882, Kaliber 7,5 mm.	„ 27. —	
Revolver für Landwehroffiziere . . .	„ 43. —	

Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.
Administrative Abtheilung.

Bemerkungen. Reitzeuge können auf Rechnung der Equipements-Einrichtung bezogen werden; die übrigen Gegenstände werden in der Regel gegen baar abgegeben. Die Differenz zwischen den Reitzeugen I. und II. Qualität besteht einzig in der Konstruktion des Sattels, alles andere ist bei beiden gleich.

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. April 1880 wurde der Revolver Modell 1878 für die Offiziere der Kavallerie und die berittenen Offiziere der Artillerie des Auszuges als obligatorischer Bewaffnungsgegenstand erklärt. Offiziere der nicht berittenen Waffen, welche noch keinen Revolver erhalten haben, sind zum Bezuge des Revolvers Modell 1882, Kaliber 7,5 mm., berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Bei der Bestellung des Revolvers ist die Einsendung des Dienstbüchleins erforderlich, in welches die Nummer der Waffe eingetragen wird.

Für den Ankauf der obengenannten Gegenstände wende man sich an die Eidgenössische Kriegsmaterial-Verwaltung, Administrative Abtheilung, in Bern, während die Revolver-Anschlagsakten, System Schmidt, direkt bei der eidg. Waffenfabrik in Bern zum Preise von Fr. 10 zu beziehen sind.

— (Bernischer kantonaler Offiziersverein.) An der in der Kaserne auf dem Beundenfeld abgehaltenen Hauptversammlung nahmen etwa 80 Offiziere Theil. Jahresbericht und Rechnung, letztere mit einem Aktivsaldo von zirka 600 Fr. abschließend, wurde genehmigt. In den Vorstand wurde gewählt die Herren Oberstleutnant Scherz, Oberstleutnant Flückiger, Hauptmann Olger und Hauptmann von Jenner, welche sich durch fünf weitere Mitglieder selbst ergänzen. Allgemeine Anerkennung fand laut „Bernischer Post“ das treffliche Referat von Oberstleutnant Scherz über seine Wahrnehmungen bei den deutschen Truppenübungen im letzten Herbst. Im Anschluß an ein Referat von Major Egger wurde beschlossen, Schritte zu thun, damit den Offizieren gestattet werde, die zufolge der frühern Verordnung bezogenen großkalibrigen Revolver gegen feinkalibrige umzutauschen. Ferner wurden zwei Vorschläge angenommen: 1. Der kantonale Offiziersverein möchte die Initiative ergreifen zur Errichtung eines Denkmals im Grauholz; 2. Es möchte für größere Verbreitung des von Oberst Walther eingeführten und in der Stadt Bern bereits eifrig gepflegten Planmanövrirens gesorgt werden. Auf die Verhandlungen folgte ein gemeinschaftliches Essen und diesem schloß sich ein Revolverstechfest an, an welchem 56 Offiziere theilnahmen.

— (Grauholz-Denkmal.) Der Vorstand des kantonal-bernerischen Offiziersvereins gibt seinen Mitgliedern bekannt, daß am 30. März abhin der kantonal-bernerische Offiziersverein in Bern folgenden Antrag einmützig zum Beschlusse erhoben hat: „Der kantonal-bernerische Offiziersverein erachtet es als seine Pflicht, die Erinnerung an die denkwürdigen Vorgänge vom 5. März 1798 beim Grauholz durch die Errichtung eines Denkmals daselbst in unserm Volke dauernd zu befestigen.“ Zugleich wurde der Vorstand beauftragt, die Angelegenheit unverzüglich an die Hand zu nehmen, sich zu diesem Zwecke nach Gutfinden zu erweitern und einer später einzuberufenden Versammlung über die gethanen Schritte Bericht und Anträge vorzulegen. Der Vorstand hat nun behufs beförderlicher Ausführung dieses Beschlusses vier Sektionen aufgestellt, nämlich: eine Finanz-Sektion mit der Aufgabe, die nöthigen Gelder zum Unternehmen auf dem Wege der Subskription im Kanton Bern zu beschaffen und überhaupt alles auf das Finanzwesen Bezüglche zu besorgen; eine historische Sektion mit der Aufgabe, den Gang der Geschehnisse vom 5. März beim Grauholz historisch festzustellen, wenn möglich hierüber auf Kosten des Offiziersvereins eine populäre, zur Veröffentlichung geeignete Darstellung abfassen zu lassen, welche vom Offiziersverein sodann dem Druck übergeben würde, ferner den Platz ausfindig zu machen, auf dem die Errichtung des Denkmals angezeigt erschiene und hierüber Bericht und Anträge vorzulegen (außerdem hat diese Sektion die Frage zu begutachten, ob nicht auch das Andenken an den edlen, aber unglücklichen General von Erlach in irgend einer sichtbaren Weise, vielleicht durch Errichtung einer schwarzen Marmortafel mit passender Inschrift im Chor der Kirche zu Wächtrach, geehrt werden sollte); eine Kunstsektion mit der Aufgabe, die künstlerische Seite des Unternehmens zu behandeln, sich von hierzu geeigneten Fachmännern Pläne und Devis vorlegen zu lassen, dieselben zu begutachten und ebenfalls Bericht und Antrag zu stellen; endlich eine Landwerbungs-Sektion hat die Aufgabe, mit den Eigenthümern des Platzes, worauf das Denkmal erstellt werden soll, die nöthigen Unterhandlungen zu pflegen, hierüber Bericht und Anträge vorzulegen und dafür zu sorgen, daß der einmal erworbene Platz seiner Zweckbestimmung gemäß erhalten bleibt, und die hierzu nothwendigen rechtlichen Schritte zu treffen.

Der Vorstand fordert mittelst Zirkulars sämmtliche Sektionen auf, sich noch im Laufe der zweiten Woche Aprils zu konstituieren und die vorgezeichnete Aufgabe an die Hand zu nehmen. Nachdem die Kunstsektion ihre Vorschläge beantragt hat, werden die Zeichnungsentwürfe des Denkmals in einem Magazin der Stadt

Bern ausgestellt werden, um dem Beiträge leistenden Publikum Gelegenheit zu bieten, sich über die Entwürfe in der Presse auszusprechen. Sobald das Unternehmen durch einen günstigen Erfolg der Subskription gesichert ist und die historische, Kunst- und Landerwerbungssektion ihre Vorarbeiten erledigt haben werden, wird eine Versammlung des kantonalen Offiziersvereins nach Bern einberufen und werden selbstverständlich auch alle nicht dem Verein angehörenden Komitemitglieder zu dieser Sitzung eingeladen werden zur Anhörung des Berichtes und der Anträge der Sektionen und des Vorstandes und zu endgültiger Beschlussfassung.

— (Angebotlicher Verkauf von Ordonnanzeffekten.) Im „Nouv. vaud.“ wird die kantonale Militärverwaltung angefragt, ob es wahr sei, daß sie an einen Lausanner Schuhmacher 250 Käppi letzter Ordonnanz, 150 Feldflaschen und 150 Brotsäcke um den lächerlichen Preis von Fr. 10 im Ganzen verkauft habe. Die Gegenstände, namentlich die Käppi, seien noch in ganz gutem Zustand gewesen und jedenfalls besser als die gewöhnliche Ausrüstung der Landwehr. Berichtigung dieser Angabe ist um so wünschenswerther, als das Vorgehen der kantonalen Militärverwaltung, bei einem Verkauf von Effekten aus der eidg. Vorratsreserve sich eigentümlich qualifizieren würde.

A u s l a n d.

Rußland. (Militärjagden.) Es ist bekannt, welchen Werth man in Rußland der Jagd für die Ausbildung der Truppen beimißt; namentlich bei den im Kaukasus und im östlichen europäischen, sowie im asiatischen Rußland stehenden Truppen ist das Wildwert völlig in ihre Beschäftigungstableaux übergegangen. Wiederholt haben russische Blätter eingehend hierüber berichtet; neuerdings bringt die Nr. 26 des „Russischen Invaliden“ eine ganz interessante Mittheilung über eine im Daghestan von Truppen der 21. Infanteriedivision abgehaltene Jagd auf wilde Thiere. Es betheiligten sich an derselben etwa 40 Schützen, Offiziere und Mannschaften des Apsheron'schen und des Daghestan'schen Regiments, an ihrer Spitze der Divisionskommandeur Generalmajor Graf Borch, der Brigadefeldkommandeur und andere höhere Offiziere. Drei Kompagnien, jede etwa 50—60 Mann stark, mit selbstmäßig gepacktem Gepäcksack und 15 scharfen Patronen pro Gewehr, waren als Treiber u. zugezogen worden; diese hatten bis zum gemeinsamen Rendezvous 30 bis 64 Werst zu marschieren. Die Jagd dauerte zwei Tage, und bivouakirten die Truppen dabei; einen dreitägigen Vorrath an Brot und Fleisch hatten sie sich mitgenommen.

An das Jagdergebniß: 11 Wildschweine, 2 Hirsche, viele Wölfe und einige Füchse (eine Menge Wild brach durch und wurde, wenn auch verwundet, nicht verfolgt) knüpft der russische Bericht mit folgenden Worten an: Betrachten wir die Militärjagd vom kritischen Gesichtspunkt aus, so müssen wir sie als einen Lichtpunkt in dem Leben eines jeden Truppenthells bezeichnen. Das monotone Leben in der öden Steppe, wie es unser kaukasischer Offizier Tag ein Tag aus führt, erdrückt ihn mit der Zeit durch seine Langeweile; er muß daher von Zeit zu Zeit herausgerissen, aus seiner Apathie erweckt, mit frischer realer Nahrung versehen werden — und dazu ist die Jagd ein vortreffliches Mittel. Einige auf einer großen Jagd inmitten der großen freien Natur und unter denen des Krieges ähnlichen Verhältnissen zugebrachte Tage, während derer man alte Kriegesgefährten trifft, anregende Unterhaltungen führt, Erinnerungen austauscht, dieses und jenes hört — erfrischt die Sinne, stärkt den Geist und muntert ihn auf. Für die Erziehung des Soldaten aber ist die Jagd von außerordentlicher Bedeutung; sie gewöhnt ihn an die Verhältnisse des Krieges, weckt in ihm den Scharfblick, das Augenmaß, oft auch die Waghalsigkeit und macht ihn zu einem guten Schützen. Sein Muth wird gestärkt, und was auch für ein wildes Thier ihm entgegentreten möge, er fürchtet sich nicht, läßt es kommen, fest entschlossen, sich mit ihm zu messen. „Ein solcher Jäger-Soldat bleibt der gleiche, wenn er im Kriege auf Vorposten steht, oder mit seinem Gegner den Kampf Mann gegen Mann auf-

nehmen muß.“ Auch in gesundheitlicher Beziehung bringt die Jagd Gutes mit sich. Der Soldat kommt für einige Zeit aus der dumpfen Kaserne heraus, athmet mit voller Brust die frische Luft der weiten Steppe, hat eine gesunde Bewegung und gute Verpflegung; er fühlt sich, so zu sagen, für einige Tage wieder in seinen heimatlichen Verhältnissen und vergißt die Schwere seines Soldatenbienstes.

Wie verlautet, beabsichtigt Graf Borch bei allen Regimentern seiner Division eigene Jägerkommandos zu organisiren, ihnen eine besondere Bewaffnung und eine Bekleidung nach Art der österreichischen Jaden zu geben, um vermittelt letzterer die Monturgesäcke mehr zu schonen und um eine möglichst große Zahl von Soldaten Interesse an diesen durchaus freiwilligen Übungen gewinnen zu lassen; auch sollen zu diesem Zwecke Preisküßchen mit den Leuten vorgenommen werden. (M.-Wbl.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Kriegstechnische Versuche.) Der französische Kriegsminister hat in Erwägung der Unzulänglichkeit jener kriegstechnischen Apparate, über welche heute noch die Armee und Marine verfügen, das Studium folgender Fragen veranlaßt:

1. Schaffung eines neuen Luftballon-Typus für militärische und hydrographische Rekognoskierungen.
2. Versuch mit einem neuen System tragbarer und theilbarer Brücken aus Stahl von außerordentlicher Leichtigkeit, welche Konstruktion unlängst von einem französischen Generalmajor vorgelegt wurde.
3. Errichtung von Geniekompagnien mit einer eigenen Materialausrüstung für Kolonialexpeditionen.
4. Neuer Typus eines zerlegbaren und tragbaren Observatoriums aus Stahl, um besondere Wachtposten zu errichten, welche von hervorragenden Schützen mit Repetirgewehren besetzt werden. (France militaire.)

— (Aufmunterung zum Schießen.) Um das Schießenschießen in den Truppen zu fördern, hat das englische Kriegsministerium beschlossen, eine Schießhalle mit den Kanälen in jeder der wichtigsten Militärstationen in Verbindung zu bringen und dieselben mit dem Schießapparat von Mooris zu besetzen, um den Leuten häufige Gelegenheit zu Schießübungen zu bieten. Das Ingenieur-Departement wird die Stellen für die Schießgallerien auswählen. (Army and Navy Gazette.)

In der Buchdruckerei von J. L. Bucher in Luzern ist soeben erschienen:

Die Instruktion der schweizerischen Infanterie. I. (Militärschulen. Organisation und Instruktion.) Von einem Instruktions-Offizier (Oberstlt. Elgger). S. 176. Elegant in Leinwand geb. 1 Fr. 50.

Zweck war, ein Handbuch zu schaffen, in welchem sich der Offizier in den verschiedenen Lagen des Instruktionsdienstes Rathes erholen kann. Der Inhalt gründet sich auf die offiziellen Verordnungen und ist erläutert und ergänzt auf Grund langjähriger Routine und Erfahrung.

Das Buch dürfte wesentlich zu vermehrter Selbstständigkeit unserer Infanterie-Offiziere beitragen und ihnen besonders in Wiederholungskursen ein werthvoller Rathgeber sein.

Der II. Theil, welcher demnächst erscheint, wird sich beschäftigen mit der Anwendung der Exerzier-Reglemente von der Soldaten- bis zur Brigadeschule.

Specialität für Offiziers-Uniformen

jeden Grades. Langjährige Erfahrung, tüchtige Arbeitskräfte befähigen mich zur tadellosen Ausführung jedes Auftrages. Beste Referenzen.

Zürich-Wiedikon.
OF 3294)

Jean Hoffmann,
Marchd.-Tailleur.